

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 74 (1974)

Artikel: Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters

Autor: Mommsen, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters

von

Karl Mommsen

Diplomatische Untersuchungen der sogenannten «Privaturkunden» sind selten und im Spätmittelalter besonders rar. Angesichts des umfangreichen Quellenmaterials fragt man nach einzelnen wichtigen Personenkreisen. Die Stadtschreiber einerseits und die Notare andererseits fanden und finden immer wieder das Interesse der Forschung. Wenn man mit Dankbarkeit immer wieder zur Übersicht G. Burgers über «die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter»¹ greift und mit großem Interesse die Studien anderer verfolgt, so erscheint mir jedoch die Frage nach den Stadtschreibern und ihrem Amt als zu speziell. Das gleiche gilt für das Notariatswesen, dessen Verbreitung und Entwicklung vor allem die Rechtshistoriker immer wieder beschäftigt²; denn an dieser

¹ Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, 1960; vgl. ferner: Folkmar Thiele, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter, Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg XIII, 1973; Ferdinand Elsener, Notare und Stadtschreiber, Arbeitsgemeinschaft f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 100, 1962; für Basel: August Bernoulli in Basler Chroniken IV, S. 131 ff., wozu man die Nachträge in den folgenden Bänden beachte. Bernoulli ist allerdings nicht frei von Irrtümern.

² Karl S. Bader, Klerikernotare des Spätmittelalters, in *Speculum juris et ecclesiarum*, Festschrift für W. Plöchl, Wien 1967; Louis Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz, 1968, S. 17f.; L. Carlen, Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter, ZRG kan. Abt. LXXVII, 1960, S. 221f.; Otto P. Clavadetscher, Die geistlichen Richter des Bistums Chur, *Ius Romanum in Helvetia I*, 1964; F. Elsener, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz, Hist. Jahrbuch LXXVI, 1957; François Gilliard, Le rôle de l'officialité de Lausanne en matière d'exécution forcée, Festschrift K. S. Bader, 1965; Hans Rudolf Hagemann, Basler Stadtrecht im Spätmittelalter, ZRG germ. Abt. LXXVIII, 1961, S. 140f.; Gottfried Partsch, Un aspect général de la première apparition du droit romain en Valais et à Genève, Mémoires de la société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons XIX, 1957; G. Partsch, Les premiers contacts du droit romain avec le droit valaisan, La Valle di Aosta, congresso storico subalpino, 1958; Hermann Rennefahrt, Zum Urkundenwesen im heutigen bernischen Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters, Archiv d. hist. Vereins d. Kantons Bern XLIV, 1958, S. 5; Peter Walliser, Römischrechtliche Einflüsse im Gebiet des heutigen Kantons Solothurn vor 1500, *Jus Romanum in Helvetia II*, 1965; Franz Wigger, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz, Diss. Fribourg 1951; Theodor Gottlob, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, Ztschr. f. schweiz. Kirchengeschichte XLII, 1948, S. 124; Th. Gottlob, Die Offiziale des Bistums Basel im Mittelalter, ZRG kan. Abt. LXIX, 1952, S. 113.

Institution läßt sich die Verwissenschaftlichung des Rechts, welche gemeinhin als Rezeption des römisch-kanonischen Rechts bezeichnet wird, mehr oder weniger ablesen. Aus dieser speziellen Fragestellung heraus mag die Beschränkung auf das Notariat verständlich erscheinen, aber auch hier wird nur ein Teilespekt erfaßt. Mit der Frage nach dem Kanzleiwesen in Basel im 14. und 15. Jahrhundert soll aufgezeigt werden, daß eine breitere Anlage der Untersuchung weiterführt, aber auch neue Probleme aufwirft.

In der Stadt Basel gab es bekanntlich nicht nur die *Kanzlei des Rates* mit dem Stadtschreiber an der Spitze. Daneben wirkte vor allem das Großbasler *Schultheißengericht* als Aussteller von Urkunden. Auch *Kleinbasel* hatte sein *Schultheißengericht* mit einer selbständigen Kanzlei, welche generell als Stadtkanzlei diente, solange Kleinbasel noch selbständig war. Darauf deutet vor allem der Titel Stadtschreiber hin, den der Kleinbasler Gerichtsschreiber ebenfalls trug. Am Münsterplatz amtete der *bischöfliche Offizial* mit einer ansehnlichen Zahl von Hilfskräften. Neben ihm existierte noch der *Offizial des Archidiacons*, dem im 14. Jahrhundert ein eigener Notar zur Verfügung stand. Schließlich stellte auch der Bischof bei seiner Anwesenheit in der Stadt Urkunden aus, so daß es im spätmittelalterlichen Basel fünf bis sechs verschiedene Instanzen gab, die Beurkundungen für Dritte vornehmen konnten. Zu erinnern wäre darüber hinaus noch an die Urkunden, die die Kirchen und Klöster sowie Patrizier und Adelige in eigener Sache ausgestellt haben. Über diese formelle Urkunden verfassenden Kanzleien hinaus gab es noch einige Schreiber, die von Amtes wegen, etwa als Kaufhausschreiber, Verzeichnisse zu führen hatten oder über Einnahmen abrechneten³. Auch Private hielten sich zuweilen einen eigenen Schreiber⁴, oder benutzten die Dienste eines Schreibgewandten für

³ Einige Beispiele: Erinhaupt, Kaufhausschreiber 1378–1380, Finanz E; Henman Lütold, Kaufhausschreiber 1392/93–1416, vgl. StA Schreiberlisten; Johann Pfrunder, Kaufhausschreiber 1416–1420, 1405 als «schreiber des hofs ze Basel» genannt, vgl. auch Hieronymus, Hochstift S. 384; Johann Werd, Kaufhausschreiber um 1445, Ger. Arch. D 3 fol. 138f.; Conrad Isenli, Kornschreiber im Kaufhaus seit ca. 1414, † vor 1436 VIII 20, vgl. StA Schreiberlisten, Kölner, Zunft z. Schlüssel; Conrad Bebenhuser von Ulm, Salzschreiber um 1393, Rotes Buch S. 305; Johann Speckhamer, Salzschreiber ca. 1410–1412, Schreiberlisten; Henmann Pflegler, Salzschreiber, † vor 1420, Schreiberlisten; Heinrich Camrer, Salzschreiber um 1424–1429, Schreiberlisten; Eberhart Meder, Salzschreiber um 1460, Schreiberlisten; Heinrich Isenlin, Schreiber des Mühleumgeldes um 1395–1412, 1377 als procurator curie basiliensis genannt, Schreiberlisten, Urk. St. Martin Rheinfelden Nr. 177; Hug Spitz, Sinnschreiber, Urk. Gnadal 302a.

⁴ Zum Beispiel: Heinrich, Schreiber des Conrat Münch gen. Happe, 1362 bis 1366; Johannes, Schreiber von Burkart Münch dem jungen, 1366; Hein-

ihren Bedarf. Obwohl wir über diese Kategorie von Schreibern so gut wie keine Nachrichten besitzen, etwa nur in der Nennung eines «Guldenschreibers»⁵, müssen wir deren Existenz vermuten. Allerdings dürfte die Zahl der berufsmäßigen Schreiber ohne Amt ganz allgemein sehr gering gewesen sein.

Inwieweit das Personal der Gerichtskanzleien sich vollamtlich einer Tätigkeit als Schreiber widmete, läßt sich schwer entscheiden. Für eine Reihe von Notaren der bischöflichen Kurie läßt sich allerdings nachweisen, daß sie zugleich noch als Kaplan eine Pfründe besaßen⁶. Ob man in diesem Falle die Kaplanei oder das Schreiberamt als die Haupttätigkeit ansehen will, bleibt dem jeweiligen Gefühl überlassen. In älterer Zeit amteten vielerorts kirchliche Würdenträger, wie in Basel der Scholaster zu St. Peter, Burchard, als Stadtschreiber⁷. Diese Kombination eines bedeutenderen kirchlichen Amtes mit der Funktion eines Stadtschreibers ist nur solange denkbar, wie die Stadtgemeinde noch keiner dauernden Hilfe eines Schreibers bedurfte. Wenn der Stadtherr und seine Vertreter, als welche in Basel bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auch die Inhaber der Schultheißengerichte anzusehen sind, noch wesentlich das Regiment in der Hand behielten, bedurfte die Bürgerschaft nur selten einer Person, die Urkunden und wichtige Schreiben ver-

rich, Schreiber der Frau von Waltpach 1376; Johann Keller, Schreiber Henmanns zem Tagstern, 1377–1390; Friedrich von Gengenbach, Notar des Conrad von Leymen, 1390–1412; Peterman Rot von Aarau, Schreiber des Arnold von Bärenfels, 1393/94; Jacob Starg von Westhofen, Schreiber der «Fröwliner»; Lienhard Heilmann, Schreiber Conrad v. Weinsberg, 1439; vgl. Schreiberlisten.

⁵ Conrad Heylprunn der guldinschreiber, um 1445, Schreiberlisten. Selten sind genauere Angaben wie jene Aussage vor Gericht über Johann Ziegler von 1440 IX 24. Dort heißt es, Ziegler sei weder Stadt- noch Unter- noch Gerichtsschreiber gewesen, sondern vor 10–12 Jahren Knecht des Stadtschreibers (1428 X 1 als Substitut des Stadtschreibers genannt), dann Knecht des Gerichtsschreibers Mang Pfunser, gegen den er 1433 um eine Forderung von 85 lb. klagt. Danach sei er als «freier» Schreiber ohne Amt tätig gewesen. Er sei kein Notar, sicher keiner des Hofes zu Basel. Vgl. Schreiberlisten, Ger. Arch. C 1 fol. 164 v.

⁶ Zum Beispiel: Johannes de Berna, Notar der Kurie 1333–1343 († vor 1350 III 24), Kaplan im Münster, Schreiberlisten; Hug zem Rosen, Notar der Kurie, 1352–1356, Kirchherr zu Landser; Conrad Pfaw von Gisingen, Notar des Bischofs 1420–1422, der Kurie 1422–1433, Kaplan am Münster; Johannes Ytelclaus, Notar der Kurie 1452–1463, Kaplan, studierte in Erfurt und Basel, Schreiberlisten, Matrikel I S. 9; Johannes Knebel, Notar und Kaplan am Münster. Vgl. Basler Chroniken III S. 583 ff.

⁷ Burchard, Stadtschreiber 1250–1279, 1225 Pleban in Pratteln, 1267–1284 Scholaster zu St. Peter. Vgl. Schreiberlisten, G. P. Marchal, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel, 1972, S. 180, sowie Burger.

fassen konnte. Obwohl der Stadtschreiber in den spätmittelalterlichen Städten eine sehr bedeutsame Position innehatte, darf man von späterer Zeit aus nicht ohne weiteres zurücksließen. Sobald aber die Stadtgemeinde bedeutsameren Einfluß errang, was in den Bischofsstädten wie Basel meist schon zu Anfangs des 13. Jahrhunderts der Fall war, war die Errichtung einer städtischen Kanzlei gegeben. Wie weit eine solche in Basel vor dem Erdbeben schon ausgebildet war, muß angesichts der Quellenlage offen bleiben. Allerdings nennt die undatierte «Bestellung der Siebner», welche Rudolf Wackernagel im Urkundenbuch schon ins Jahr 1339 einordnet, einen Schreiber des Rates und dessen Schüler⁸. Vor dem Erdbeben muß also schon eine mehr als nur rudimentäre Kanzlei bestanden haben, falls diese Bestimmungen schon vor dem Erdbeben in der überlieferten Form gegolten haben. Sicherlich können wir aber seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts von einer Kanzlei des Rates sprechen. Ihr stand der Stadtschreiber vor und wurde vom Unterschreiber, den man bald einmal Ratsschreiber nannte, weil er vornehmlich das Ratsprotokoll führte, unterstützt. Daneben halfen Knechte oder Schüler, die in den Quellen selten auftauchen, da sie nicht von der Stadt bezahlt wurden. So wissen wir beispielsweise von dem jahrzehntelang amtierenden Schreiber des Schultheißengerichtes in Großbasel, Mang Pfunser, nur durch eine Zeugenaussage aus dem Jahre 1446, daß er vor 47 Jahren als Schüler und als Knecht beim Stadtschreiber Johann Erhardi gearbeitet hatte⁹. Ein Notariatsinstrument des Erhardi von 1399 XI 6 bestätigt diese Aussage, da er dort als Zeuge auftritt unter der Bezeichnung: *constantiensis diocesis clericus Basiliensis commorans*. Wieviele Knechte und Schüler der Stadtschreiber beschäftigte, ist schwer zu vermuten. Obgleich ihre Zahl sicherlich stark geschwankt haben dürfte, sollten wir sie nicht zu gering anschlagen; denn schon eine grobe Übersicht über die verschiedenen Hände ergibt jeweilen eine weit größere Zahl an Mitarbeitern als Amtsstellen genannt werden. Außerordentliche Helfer, die notfalls zugezogen wurden, erscheinen vielfach in den Rechnungen, lassen sich aber meist klar von der eigentlichen Kanzlei unterscheiden.

Die ordentlichen Geschäfte der Stadtkanzlei bestanden um 1400 in der Erledigung der städtischen Korrespondenz, der Führung der

⁸ BUB IV S. 136, Mir erscheint eine etwas spätere Datierung als wahrscheinlicher. Vgl. Beilage zum Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1963 S. 36.

⁹ BUB VII S. 139, Städt. Urk. 777, Schreiberlisten, P. Walliser S. 143, J. Bannwart, Das solothurnische Urkundenwesen im Mittelalter, Diss. Fribourg 1941 S. 62. Gleichzeitig dürften noch weitere Knechte unter Erhardi gearbeitet haben.

Ratsbücher, von denen in dieser Zeit einige neu angelegt wurden, und der Rechnungsbücher¹⁰. Bürgermeister und Rat stellten selber nur sehr selten eigentliche Urkunden aus, vor allem fast nie für Dritte, wenn man von der Beurkundung der Urteile des «Gescheids» in Grenz- und Baufragen absieht. Obgleich die Überlieferung nicht allzuviiele Aufgaben der Stadtkanzlei zuzuweisen gestattet, besaß sie dafür immerhin einiges Personal. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Stadtschreiber als höchster städtischer Beamter am ehesten zu Gesandtschaften abgeordnet werden konnte und daher vielfach mehr auswärts als in Basel weilte. Der Stadtschreiber war Leiter der Kanzlei und damit Berater des Rates. Trotz seines Titels schrieb er selber so gut wie nie mehr. In den ältesten Missivenbüchern, nachträglich gebundene Entwürfe für ausgehende Schreiben, finden wir die Hand des jeweiligen Stadtschreibers nur ausnahmsweise. Die Hände in den Ratsbüchern entsprechen lange nicht immer jenen in den Briefentwürfen, vielmehr finden wir sie teilweise in den ausgegangenen Schreiben. Die Briefentwürfe stammen von so vielerlei Händen, daß die Vermutung naheliegt, diejenigen Räte, welche in einer bestimmten Sachfrage am besten orientiert waren, hätten die Antwortschreiben entworfen, denn soviel Personal konnte die städtische Kanzlei keinesfalls umfassen, wie sich Hände in diesen Missivenbüchern finden. Stadtschreiber, Ratsschreiber und ihre Gehilfen waren anscheinend mit der Führung der verschiedenen Ratsbücher und der städtischen Korrespondenz vollauf beschäftigt, denn aus den ältesten Wochenrechnungen geht hervor, daß die Stadt immer wieder Schreiber und Notare anderer Behörden, vorab des Offizialats, für Spezialaufgaben honoriert hat¹¹.

Die Urkunden, welche Bürgermeister und Rat ausgestellt haben, machen einen verschwindend kleinen Teil der überlieferten Ur-

¹⁰ Vgl. Beilage zum Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1963.

¹¹ Beispielsweise wurden für Leistungen von der Stadt bezahlt: Heinrich von Dießenhofen, Notar der Kurie von 1350–1400, für zahlreiche Urkunden; Giselbrecht von Wetzlar, Notar der Kurie 1368–1402, für Urkunden; Ulrich Spaller von Waldshut, Notar der Kurie 1370–1394, für Urkunden, Gesandtschaften und Prozeßführung; Symund Schellenberg von Altkirch, Notar der Kurie 1371–1412, für Gesandtschaften; Hüglin Meigenberg von Delsberg, Notar 1369, für Steuerlisten 1376 und 1378; Johann Sesterer von Straßburg, Notar des Offizials des Archidiakons 1374–1396, für Steuerliste 1376; Johann Richesheim, Landschreiber im Oberelsaß 138. – 1400 für Geschäfte vor Landgericht; Johann Wyenhard, Landschreiber, 1376–?, da beide Landschreiber sowie der damalige Unterschreiber Johann hießen sind sie nicht auseinanderzuhalten. Gesandtschaften. Letzterer erhält zeitweilig regelrechten Lohn, so daß er möglicherweise als Unterschreiber amtete. Vgl. Schreiberlisten.

kunden aus, so daß man sich eigentlich darüber wundern müßte, warum sich nicht mehr Urkunden aus dieser Kanzlei erhalten haben. Für die Ausstellung von Urkunden und Fertigungen standen den Bürgern die beiden Schultheißengerichte zur Verfügung. Beide Gerichte besaßen ihre selbständige Kanzlei unter einem Gerichtsschreiber. Die Selbständigkeit dieser Gerichte ergab sich schon daraus, weil der Stadtherr diese Ämter bis zu ihrem Übergang an die Stadt verschiedenen Personen verliehen beziehungsweise verpfändet hatte. Als die Stadt zu Beginn des Jahres 1385 das Schultheißengericht Großbasel von Werner von Bärenfels als Vertreter des Bischofs übernahm, änderte sich an der Praxis des Gerichtes nichts. Der Unterschultheiß blieb im Amt und auch der Gerichtsschreiber, Johann Kanzler der jüngere, arbeitet wie bisher weiter. Allein ein neues Siegel demonstriert den Wechsel. Beim Übergang des Kleinbasler Schultheißengerichts verhielt es sich nicht anders, abgesehen von dem neuen Unterschultheißen, der mit dem Übergang um die Jahreswende 1387/88 sein Amt antrat. Die Beurkundungspraxis blieb mit Ausnahme des Hinweises auf den neuen Gerichtsherren und des andern Siegels die gleiche¹².

Wenn sich vom Schultheißengericht in Großbasel seit 1394 die Gerichtsprotokolle fast ohne Lücken erhalten haben und einige Jahre später auch solche Aufzeichnungen in Kleinbasel beginnen¹³, so wäre es sicherlich verfehlt, wenn man in der einsetzenden Überlieferung eine neue Gerichtspraxis sehen würde. Weder ein Wechsel im Schreiberamt noch ein solcher im Schultheißenamt weisen darauf hin, daß mit einer Protokollierung zu diesem Zeitpunkt begonnen wurde. Ebenso unangebracht wäre es, wenn wir vermuten wollten, schon lange vorher habe man Gerichtsprotokolle geführt. Die bald einmal einsetzende Differenzierung in verschiedenartige Protokollsammlungen (Fertigungen) weist darauf hin, daß diese schriftlichen Aufzeichnungen der Gerichtsbeschlüsse nicht sehr viel älter sein können. Wenn man sich auf Vermutungen einlassen will, dann wäre zwar der Erwerb der Gerichte durch die Stadt ein möglicher Zeitpunkt, aber es kann nicht ausgeschlossen werden, daß schon einige Zeit vorher die Gerichtsentscheide in knapper Form verzeichnet wurden.

Die knappen Zusammenfassungen der Rechtsgeschäfte erinnern sehr an jene Notarsimbreviaturen, wie sie zum Beispiel im 13. Jahrhundert im Südtirol niedergeschrieben wurden¹⁴, obwohl wir es

¹² Vgl. StA Basel, Ausstellerlisten, Schreiberlisten.

¹³ StA Basel, Gerichts-Archiv A 1 ff. ab 1394 II für Großbasel; Ger. Arch. P ab 1410 für Kleinbasel.

mit deutschen Texten zu tun haben. Nur über einen kleinen Teil der Rechtsgeschäfte dürften eigentliche Urkunden ausgestellt worden sein, zumal es ebenso wie im Notariatswesen üblich war, noch nachträglich die Ausstellung eigentlicher Urkunden zu verlangen¹⁵. Das Gerichts-«Protokoll» stellt also das entscheidende Gedächtnis des Gerichtes dar, auf das jederzeit zurückgegriffen werden konnte. Wenn auf Grund der knappen Notizen nachträglich Urkunden formuliert werden mußten, bedeutet das aber, daß die Gerichtskanzlei über eine genügende Schulung und eine längerfristige Kenntnis der Beurkundungspraxis des Gerichts verfügen mußte.

Wenn H. R. Hagemann¹⁶ und W. Wackernagel¹⁷ erst zur Zeit des Basler Konzils ein Eindringen römisch-kanonischen Rechts in die Urkundenpraxis der Schultheißengerichte feststellen können, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Führung von Gerichtsprotokollen und die nachträgliche Beurkundung von Rechtsgeschäften kaum anderswo hergeleitet werden kann als vom Notariat. Es verwundert daher nicht, wenn die Gerichtsschreiber in der Regel öffentliche Notare waren, obwohl diese Eigenschaft als Vorbedingung für die Übertragung des Amtes nicht nachzuweisen ist. Für einige unter ihnen wie auch für etliche Stadtschreiber ist eine Tätigkeit als Notar am geistlichen Gerichte festzustellen¹⁸, so daß auch von der personellen Seite her die Vertrautheit mit den Formen und Anforderungen des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens und der damit verbundenen komplizierteren Beurkundungspraxis behauptet werden darf. Wenn Hagemann auf Grund seiner Untersuchungen in der Praxis der weltlichen Gerichte und den Ratssatzungen einen «dem Herkommen, der lokalen Rechtstradition stark verhafteten und in diesem Sinne konservativen Geist» wirken sieht¹⁹, so können wir ihm aus unserer Sicht heraus nicht widersprechen, möchten aber auf die personelle Verflechtung hinweisen und damit in den Unterschieden weit mehr solche der sprach-

¹⁴ Hans von Voltellini, Die südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrhunderts, *Acta Tirolensia* II und IV.

¹⁵ Vgl. unten S. 183f., sowie z. B. *Ger. Arch. A* I S. 11, S. 171, S. 181, S. 277: «ingrossatus est per me Johannes Biberli», d. h. von dem nachfolgenden Gerichtsschreiber.

¹⁶ Hans Rudolf Hagemann, Basler Stadtrecht im Spätmittelalter, *ZRG* germ. Abt. LXXIX, 1961, S. 140f.

¹⁷ Wolfgang D. Wackernagel, Zur Geschichte der Rezeption römischen Rechts an den geistlichen Gerichten Basels, Schlußbericht an das Comité der schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den «Neuen Savigny», Hektographiertes Manuskript 1960.

¹⁸ Vgl. Schreiberlisten.

¹⁹ H. R. Hagemann, a.a.O. S. 296.

lichen Ausdrucksweise als solche grundsätzlich verschiedener Rechtsauffassungen sehen. Allerdings ist dabei natürlich zu betonen, daß von den eigentlichen Juristen her gesehen die durch Notariatspraxis und geistliches Gericht geschulten Schreiber bestenfalls als halbgebildete angesehen wurden und auch nur als solche angesehen werden konnten²⁰.

Damit ist es gegeben, daß wir uns dem Gericht des Offizials der bischöflichen Kurie zuwenden, welches im 14. und 15. Jahrhundert weitaus die meisten Rechtsgeschäfte beurkundet hat. Sein Gerichtssprengel umfaßt die gesamte Diözese, was vor allem bei der Einreibung von Schulden Vorteile bot. Diese Basler Gewohnheit, Geldforderungen mittels des geistlichen Gerichtes einzutreiben, wurde gegen Anfechtungen des Markgrafen von Baden und Österreichs in der Colmarer und Breisacher Richtung bestätigt, nachdem diese Praxis vor dem Offizial in einer ausführlichen Kundschaft aus dem Jahre 1446 als alte Basler Rechtsgewohnheit nachgewiesen worden war²¹.

Wenn die Basler an der Bevorzugung des geistlichen Gerichtes für zahlreiche Rechtsgeschäfte festhielten oder es wenigstens versuchten, obgleich die Stadtbehörden ihre weltlichen Gerichte zu bevorzugen und die benachbarten Territorialherren ihre eigene Gerichtsbarkeit gegenüber der fremden des Offizials zu stärken suchten, so spiegelt sich darin wohl mehr als nur die Bedeutung des geistlichen Gerichts. Selbst wenn wir gebührend in Rechnung stellen, daß die Überlieferung der geistlichen Institutionen, der Klöster und Kirchen, weit besser ist als die der weltlichen, daß an einem wesentlichen Teil der überlieferten Urkunden wenigstens eine Partei geistlich gewesen ist und daß ein weiterer Teil der Urkunden Vermächtnisse und Vergabungen und ähnliches betrifft, welche eher dem Bereich des geistlichen Rechtes zuzuweisen sind, so sind dennoch die Zahlenverhältnisse bemerkenswert. Im Jahre nach dem Basler Erdbeben (1357) verteilen sich die überkommenen Urkunden auf die drei bedeutendsten Gerichte und ihre Kanzleien etwa im Verhältnis 14:4:1. Auf 14 Offizialatsurkunden kommen also 4 Urkunden des Großbasler Schultheißengerichtes und eine des Kleinbasler Gerichts. Im Jahre 1400 hat sich dies Verhältnis auf 6:2:1 geringfügig verändert. Im Jahre 1431, in dem das Konzil begann, war das Verhältnis auf 4:1:1 herabgeschrumpft. Obwohl

²⁰ Man beachte, daß in der Gesellschaft der Schreiber der Offizialats (unten Anm. 24) die eigentlichen Juristen, die Advokaten, fehlen.

²¹ BUB VII S. 136–143; vgl. Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 295; R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I S. 543f., S. 600.

die Bedeutung der Offizialatsurkunden im Verhältnis zu den anderen Beurkundungsmöglichkeiten im Laufe des 15. Jahrhunderts stetig weiter abnahm, blieb das Gericht des Offizials mit seinen Notaren bis zur Reformation als Beurkundungsinstanz von größter Bedeutung. Diese führende Stellung des Offizials der bischöflichen Kurie tritt um so mehr hervor, wenn wir Basel mit anderen Städten vergleichen. Für Konstanz läßt sich ein ähnliches Dominieren des bischöflichen Gerichtes nicht feststellen, was in Konstanz wohl darauf zurückzuführen ist, daß der Bischof einige Rechte bei der Besetzung des Gerichtes unter dem Stadtammann bewahren konnte. In anderen Städten, wie in Zürich oder Bern²², spielte natürlicherweise die Offizialatsurkunde eine unbedeutende Rolle, mochten auch Notare der jeweiligen bischöflichen Kurie in diesen Städten, wie zum Beispiel in Kleinbasel ein Notar der Konstanzer Kurie, ihren Wohnsitz haben und im Auftrag des Offizials Urkunden anfertigen. Soweit ich sehe, finden sich auch im Gebiet des Basler Bistums häufiger Urkunden des Offizials und seiner Notare als in den benachbarten Bistümern Konstanz und Straßburg. Im Gebiet des Bistums Lausanne wie in der gesamten Westschweiz war bekanntlich das Notariat und mit ihm die an geistlichen oder an weltlichen Gerichten akkreditierten Notare weit verbreitet, so daß die dortigen Verhältnisse nicht ohne weiteres mit denen in der Basler Region verglichen werden können²³.

Das Personal des Offizialats tritt uns in einer Urkunde vom Jahre 1435 als «ganze Gesellschaft der schriber des hoffs ze Basel» entgegen, als sie gemeinsam einen Zins ab ihrem Haus verkauften. Genannt werden der Offizial Heinrich von Beinheim, sein Stellvertreter und Insigler Hermann Friling, der zugleich als Generalvikar amtete. Dann werden 5 Notare, ein «banbücher», ein Cancellerator, zwei Pedelle und drei «Fürsprechen» angeführt, also insgesamt 14 Personen²⁴. Schon in dem letzten Drittel des 14. Jahr-

²² Für Bern vgl. H. Rennefahrt, Zum Urkundswesen im heutigen bernischen Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters, Archiv. d. hist. Vereins des Kantons Bern XLIV, 2, 1958.

²³ Vgl. vor allem Franz Wigger, Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts, Diss. Fribourg, 1951. Manche Ähnlichkeit ist dabei beachtenswert.

²⁴ Domstift Urk. 269. Über Heinrich von Beinheim vgl. Helvetia Sacra I, ed. A. Bruckner S. 248; über Hermann Friling ebendort S. 239. Die 5 Notare sind: Conrad Guntfrid gen. Huttinger von Kleinbasel, Notar der Kurie 1420 bis 1450, immatrikuliert in Wien 1413 IV 14 als pauper, zahlreiche Notariatsinstrumente zwischen 1429 und 1438; Leonhard Valk aus Offenburg, Kleriker der Straßburger Diözese, Notar der Kurie 1429–1438/39, vorher Stadtschreiber in Gebwiler ab 1422, ab 1439 Notar der Straßburger Kurie; Johannes Gernoldi

hunderts ist der Personalbestand des Offizialats keinesfalls geringer. So treten 1371 in einem Notariatsinstrument neben dem ausstellenden Notar 5 weitere Notare der Kurie sowie je ein Advokat und ein Procurator als Zeugen auf²⁵. 1387 sind 5 Notare zusammen genannt²⁶. Wir müssen also vermuten, daß die Zahl von 5 Notaren während langer Zeit beibehalten worden ist. Das weist aber wiederum darauf hin, daß die Kanzlei des bischöflichen Gerichtes so viel zu tun hatte, daß für so viele Notare und ihre schwer nachzuweisenden Helfer in Gestalt von Schülern oder Knechten genügend Arbeit vorhanden war. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß einige Notare noch irgendeine Pfründe, meist eine Kaplanei, inne hatten. Da die Mehrzahl der Notare *clericis conjugati* waren, also nur die niederen Weihen besaßen, können aber ihre Einkünfte aus

von Odenheim, Notar der Kurie 1428–1440. Von ihm hat sich offensichtlich kein Notariatsinstrument erhalten. Peter Hartmann, Notar der Kurie 1434 bis 1440. Da er nur dreimal erwähnt wird, wissen wir über ihn so gut wie nichts. Selbstverständlich existiert auch kein Notariatsinstrument; Johann Stehelin aus Landser, Notar der Kurie 1431–1439, 1425 VI 23 in Heidelberg immatrikuliert, 2 Notariatsinstrumente; Jacob Vogel, der «banbücher», also wohl der Führer jener Bücher, in welche Exkommunikationen, Bann und Interdikt eingetragen wurde, war schon 1429 Pedell und ist bis 1448 als Procurator nachweisbar. Obwohl von ihm kein Notariatsinstrument erhalten ist, wird er mehrfach in Zeugenlisten als kaiserlicher Notar bezeichnet.

Johann Schönwetter aus Hagenbuch, Cancellator, ist ebenfalls kaiserlicher Notar und erscheint 1439 unter den «inferioribus notariis» der Kurie und 1447 als Procurator. Nicolaus Riser, der erste Pedell, wird schon 1431 als kaiserlicher Notar der Kurie genannt, erscheint ab 1434 mehrfach als Procurator bis 1447, was aber nicht hindert, ihn 1439 unter den «inferioribus notariis» einzuordnen. Johann Tannegger, ebenfalls Pedell, erscheint gleichermaßen als Procurator und untergeordneter Notar, ohne daß sich die Eigenschaft als kaiserlicher Notar belegen ließe. Heinrich Engelfried von Speyer, Kleriker und Fürsprech (procurator) war kaiserlicher Notar, Schreiber und Schöffe des Fehmegerichts, mit seinem Bruder Johann in Wien immatrikuliert und von 1431–1434 Notar der Kurie. Albert Brisger von Reutlingen, wohl Basler Bürger 1406 als Schreiber, Fürsprech (procurator) 1423–1444, kein Notariatsinstrument. Jacob Blatter, Fürsprech 1429–1435, nur wenige Angaben.

Diese Zusammenstellung zeigt wiederum, wie unterschiedlich die Nachrichten über die einzelnen Mitglieder der bischöflichen Kurie sind, wobei hier noch die Advokaten, die eigentlichen Juristen, fehlen.

²⁵ St. Alban Urk. 378: Notar = Heinrich von Dießenhofen; Zeugen: magister Matthias de Treveri, advocatus, Ulrich Spaller von Waldshut, Johann Erhardi gen. Röttlin, Giselbrecht von Wetzlar, Symund von Schellenberg, Nicolaus Hagen de Augusta alias Negler Notare und Hugo dictus Grüninger procurator.

²⁶ J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle IV S. 492: Notar: Heinrich von Dießenhofen; Zeugen: Mathias de Treveri, advocatus, Ulrich Spaller, Giselbrecht von Wetzlar, Johann Arnoldi und Johann Zug Notare.

allfälligen Pfründen nicht so bedeutend gewesen sein, daß sie ins Gewicht fielen. Wenn wir feststellen können, daß viele der in Basel tätigen Notare relativ schnell zu Hausbesitz und ansehnlicherem Vermögen gelangten, so dürfte das in erster Linie auf Grund ihrer Tätigkeit als Schreiber am geistlichen Gericht möglich gewesen sein. Andererseits läßt sich jedoch auch nachweisen, daß einige Notare regelmäßig Geldgeschäfte vermittelten²⁷. Allerdings scheint es sich bei diesen Notaren um solche ohne ein Amt gehandelt zu haben; denn für die drei in den Schaffhauser Rechnungen bis 1416 genannten Basler «Schreibern», können wir nur für einen die Tätigkeit am Offizialat nachweisen, wobei unser letzter Beleg einige Jahre vor der Nennung in Schaffhausen liegt. Die beiden anderen sind uns zwar aus Basler Quellen auch bekannt, aber nur durch ihre Erwähnung als Schreiber, nicht aber als solche einer der Kanzleien. Obwohl es auch Zufall sein könnte, daß sich die Stadt Schaffhausen in Basel durch nichtbeamtete Schreiber ihre Darlehen vermitteln ließ, da in Freiburg und Neuenburg der Stadtschreiber dieses Geschäft betrieb, so scheint es doch so zu sein, daß die Tätigkeit in einer Gerichtskanzlei recht einträglich war²⁸.

Man kann den Schreiberberuf als eine Möglichkeit sozialen Aufstieges bezeichnen; denn manchmal sehen wir die Schreiber selber oder häufiger jedoch ihre Söhne zu ansehnlichen Würden aufsteigen. So finden wir den Sohn des Großbasler Gerichtsschreibers

²⁷ 1396 wird Johann Rinlin von der Stadt Schaffhausen für die Vermittlung eines Darlehens honoriert: «1 fl. Rinlin ze Basel ze underkouf von Mörnachs wegen». (Stadtarchiv Schaffhausen A II 5, 1 S. 27) J. Rinlin ist von 1373–1390 als Notar der Kurie nachzuweisen. Ihm folgt als Vermittler von Kapitalien ein «Dietrich, der schriber» (Stadt-A. SH A II 5, 1, S. 27 (1396), A II 5, 3 (1402/03) S. 55, 75 f.; A II 5, 5 (1403/04) S. 35; A II 5, 6 (1405/06) S. 32, 33; eventuell A II 5, 7 S. 68). Da der Vorname Dietrich nicht sehr häufig ist, gehen wir wohl nicht fehl, diesen Dietrich mit dem 1378 genannten Schüler des Heinrich von Dießenhofen (Finanz E S. 205) und dem kaiserlichen Notar Dietrich von Thunna, der 1409 und 1411 belegt ist, zu identifizieren. In den Schaffhauser Rechnungen erscheint ab 1415 ein «Heinrich zum Regenbogen» (A II 5, 15, S. 54; 5, 16, S. 67, 69, 72; 5, 17, S. 60). Dieser ist sicher identisch mit Heinrich Schmid gen. Regenbogen, dem Schreiber, der 1423 vom Bischof das Hausgenossenamt verliehen bekommt (Hausgen. Urk. 11).

²⁸ Für Freiburg ist der dortige Stadtschreiber Johannes Varnower als Geldgeber und Vermittler von Kapitalien in den Schaffhauser Quellen vielfach belegt. Entgegen der Angaben bei Bernoulli und der sich auf ihn stützenden Literatur ist er nicht der von Johann von Altdorf erschlagene Unterschreiber, sondern arbeitete in Basel zwischen 1377 und 1385 als Notar der Kurie. Von dann an bis zu seinem Tode 1420 ist er Freiburger Stadtschreiber, der allerdings weiterhin enge Beziehungen zu Basel aufrecht erhielt. Vgl. Schreiberlisten, F. Thiele, die Freiburger Stadtschreiber, S. 118.

Für Neuenburg kann der Name des Stadtschreibers nicht eruiert werden.

Mang Pfunser, Johannes, nach einem Studium in Wien als Prokurator des Poenitenciaramtes an der römischen Kurie und als Dekan des Peterstiftes zu Basel²⁹. Während die Notare selber nur ausnahmsweise an einer Universität studiert haben, lassen sich ihre Söhne häufiger als Studenten nachweisen³⁰. Wo die Notare ihre Bildung und ihre Kenntnisse erwarben, bleibt abgesehen von den immer wieder einmal genannten Schülern ungewiß.

Trotz des Fehlens eines Studiums möchte ich ihre juristischen Kenntnisse nicht gering anschlagen. Textvergleiche von Urkunden und Versuche, Fragmente zu ergänzen, haben mich dahingehend belehrt, daß selten eine Urkunde über das gleiche Rechtsgeschäft der folgenden des gleichen Schreibers so ähnlich ist, daß man die Benutzung einer Vorlage oder eines Formelbuches annehmen kann. Obwohl man die Kanzleigewohnheiten genau beachtete und die notwendigen Formeln in jeder Urkunde zu finden sind, konnte der Verfasser doch soweit eine freie Formulierung wählen, daß er selber entschied, wo er eine ausführlichere und wo er eine knappere Umschreibung einer Rechtsfigur wählte. Wäre die Benutzung von Formelbüchern die Regel gewesen, müßten wir auch wohl viel mehr solche Vorlagesammlungen besitzen. Die überlieferten Formelsammlungen müssen wir daher wohl weit mehr als Lehrbücher denn als Vorlagen zur Herstellung von Urkudentexten ansehen. Das bedeutet aber, daß an den Schreiber oder besser an den Verfasser dieser Dokumente ähnlich hohe Ansprüche gestellt werden mußten wie an einen modernen Notar, der eine eingehende juristische Schulung hinter sich hat. Wenn wir die sowohl an den Schult heißengerichten wie auch am bischöflichen Gericht übliche Praxis, auf Grund von Imbreviaturen und Protokolleinträgen anderer Notare nachträglich formelle Urkunden auszustellen, berücksich-

²⁹ G. P. Marchal, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstiftes St. Peter in Basel S. 350, dem allerdings die Verwandtschaft mit dem Gerichtsschreiber (Lehenarchiv Urk. 11, 20–29) und die Immatrikulation in Wien im Jahre 1440 entgangen ist. Vgl. Schreiberlisten. Als Beispiel für den möglichen sozialen Aufstieg sei auf Heinrich Zeybler von Herznach verwiesen, der der Schlüsselzunft angehörte und längere Zeit Ratsmitglied und Oberstzunftmeister war.

³⁰ In Wien immatrikuliert waren die späteren Notare Johann und Heinrich Engelfried, Conrad Guntfried, Johann Zwinger, Conrad Künlin. Einige finden sich auch in der Heidelberger Matrikel, so z. B. Johann David von Maasmünster, Johann Stehelin von Landser. Bei den meisten fällt jedoch die Identifikation schwer.

Als Verwandte Basler Schreiber wären unter den Studenten zu nennen: 1395 Johann de Egra, 1419 Johann Erhardi, 1431 Johann Hagen in Wien und 1433 Conrad Steinecker, Nicolaus Steinmetz, Ludwig Dittelsberg in Heidelberg.

tigen, so stellt diese Art der Beurkundung noch höhere Ansprüche an die Kenntnisse des ausstellenden Notars, da schon kleine Unachtsamkeiten den Willen der Parteien grob verfälscht hätten; denn in den protokollartigen Aufzeichnungen finden sich meist nur rudimentäre Angaben. Wir müssen daher doch wohl annehmen, daß die für die Ausstellung der rechtskräftigen Urkunden zuständigen Gerichtsschreiber über Kenntnisse des lokalen und regionalen Rechts verfügt haben müssen, die zumindestens beachtenswert gewesen sein müssen.

Es verwundert daher nicht, daß sich bei eingehenderer Beschäftigung mit den Schreibern und Notaren für die meisten ein formelles Notariatsinstrument finden läßt, das ihre Eigenschaft als öffentlicher Notar kraft kaiserlicher oder manchmal auch päpstlicher Verleihung belegt. Da in der Basler Gegend die Siegelurkunde dominiert, ist aber das eigentliche Notariatsinstrument sehr selten. Nur ausnahmsweise griff man zu dieser Form der Beurkundung. Daher fällt der Nachweis, daß ein Stadtschreiber oder Gerichtsschreiber öffentlicher Notar gewesen sei, vielfach sehr schwer. Von Magnus Pfunser, der von 1419 bis 1454 als Großbasler Gerichtsschreiber amtierte, wissen wir recht viel³¹. Neben dem von ihm und seinen Schülern und Knechten geführten Gerichtsprotokollen, kennen wir einige seiner Besitzungen und Lehen. Er zog der Stelle eines Stadtschreibers in Solothurn, als welcher er von 1405 bis 1419 amtete, diejenige eines Gerichtsschreibers in Basel vor, was angesichts der meist recht ansehnlichen Besoldung als Stadtschreiber und des damit verbundenen Ansehens beachtenswert, wenn nicht gerade außergewöhnlich ist. Obgleich er zeitlebens seinem Namen die Herkunftsbezeichnung von Isny beifügte, war er zuerst Solothurner und später Basler Bürger geworden. Schon als Kleriker war er noch unter Stadtschreiber Johann Erhardi dessen Schüler und Knecht gewesen, so daß er sicherlich mehr als 60 Jahre seines Lebens außerhalb von Isny verbracht hat. Pfunser war öffentlicher Notar, wie aus drei Notariatsinstrumenten hervorgeht, die er im Zusammenhang einer Inkorporation in das St. Ursen-Stift in Solothurn im Jahre 1418/19 ausstellte. Nur diese einzige geistliche Beurkundung hat Notariatsinstrumente erfordert, sonst finden wir trotz vielem Material keinen Hinweis auf seine Eigenschaft als öffentlicher Notar³². Ähnlich verhält es sich mit seinem Lehrmeister, dem Stadtschreiber Johann Erhardi, von dem wir ebenfalls zahlreiche

³¹ Vgl. Schreiberlisten; J. Bannwart, Das solothurnische Urkundenwesen S. 61f., P. Walliser a.a.O. S. 143.

³² J. Bannwart S. 61f.; Schreiberlisten.

Nachrichten besitzen, aber nur zwei Notariatsinstrumente belegen seine Eigenschaft als öffentlicher Notar³³. Wenn sich daher für viele Gerichtsschreiber sowohl der weltlichen wie der geistlichen Gerichte nicht nachweisen läßt, daß sie eigentliche Notare waren, so muß diese Würde doch bei allen vorausgesetzt werden, es sei denn, wir hätten darüber genauere Aussagen. Vor allem für die nur kurzfristig am geistlichen Gericht tätigen Schreiber müssen wir sicher unterstellen, daß sie eigentliche Notare waren. Magnus Pfunser und sein Schüler und Knecht Martin Berner, der von 1443 bis 1483 als Gerichtsschreiber in Kleinbasel tätig war, sagen 1440 vor Gericht über einen Schreiber, Johann Ziegler, aus, daß dieser weder Stadt- noch Unterschreiber gewesen sei. Er habe vielmehr vor 10 bis 12 Jahren als Knecht des Stadtschreibers und dann als solcher von Pfunser gedient. Schließlich habe er als freier Schreiber gearbeitet. Ihres Wissens sei Ziegler jedoch kein kaiserlicher Notar gewesen, sicherlich keiner des Hofs zu Basel³⁴. Durch diese Aussage schimmert doch eindeutig die Auffassung durch, daß ein Notar des Hofs zu Basel, also der bischöflichen Kurie, selbstverständlich kaiserlicher Notar ist. Wenn die Schreiber der Gerichte, sowohl der weltlichen wie der geistlichen, deutsch «Schreiber» und lateinisch «notarius» genannt werden, so sollte man auch diesen Sprachgebrauch gebührend beachten und nicht die eigentlichen Notare von ihnen absondern, nur weil sich zufällig von ihnen ein formelles Notariatsinstrument erhalten hat. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich auch, daß der Titel eines öffentlichen Notars nicht mehr benutzt wurde, wenn ein Amt wie zum Beispiel dasjenige eines Stadtschreibers angetreten wurde. Wenn wir die Zufälligkeiten der Überlieferung berücksichtigen, so drängt sich für die Basler Gegend und wohl weit darüber hinaus die Notwendigkeit auf, nicht mehr nur nach den Notaren und dem Notariat zu fragen, sondern mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts beamtete Schreiber und Notare zusammen zu behandeln. Damit soll nicht die Bedeutung der geistlichen Gerichte als Promotoren einer Verwissenschaftlichung des Rechts geleugnet werden, aber auf die Fehlermöglichkeiten hingewiesen werden, die sich zwangsläufig ergeben, wenn nur jener Kreis von Urkundenausstellern erfaßt wird, der sich mehr oder weniger zufällig als Notar zu erkennen gibt.

³³ 1372 IV 19 Domstift Urk. 153, 1399 XI 6 städt. Urk. 777. Vgl. Schreiberlisten sowie Beilage zum Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1963. Zu bemerken wäre noch, daß 1387 XII 16 der Rat von Konstanz Ansprüche eines Schneiders an Johann Erhardi und dessen Geschwister wegen eines Hauses zu Stadelhofen abweist (Stadt A. Konstanz B 1, S. 152 b).

³⁴ StA Ger. Arch. C 1 fol. 164 v von 1440 IX 24, vgl. oben Anm. 5.

Da die Zahl der überlieferten Notariatsinstrumente, wie schon bemerkt wurde, in unserer Gegend sehr klein ist, müssen wir das Notariatsinstrument als eine außergewöhnliche Form der Beurkundung ansehen, die vor allem dann gewählt wurde, wenn Rechtsgeschäfte überregionale Geltung beanspruchten. Im Vordergrund stehen dabei Beurkundungen, die in geistlichen Prozessen, sei es an der römischen Kurie oder anderen geistlichen Behörden, benötigt wurden. Diese Instrumente halten sich an die in Südwestdeutschland verbreitete Form. Sie beginnen nach einer *Invocatio* mit dem Datum, das neben Indiktion das Papstjahr enthält und den Monatstag in Zahlen angibt, der häufiger noch durch ein Festdatum ergänzt wird. Dann wird der Ort der Handlung genau beschrieben. Die handelnden Parteien werden daraufhin ihrer hierarchischen Stellung entsprechend aufgeführt. Dann folgt das eigentliche Rechtsgeschäft, um mit einem Beurkundungsauftrag zu schließen. Regelmäßig folgt ein Rückweis auf das Datum zu Anfangs der Urkunde, wobei allerdings bei Rechtshandlungen, die sich über mehrere Tage hinzogen, am Ende des Instruments das Abschlußdatum ausführlicher wiederholt wird. Die Liste der Zeugen beschließt den eigentlichen Text der Urkunde, wobei allerdings auch auf jene Zeugen verwiesen werden kann, die schon bei der Vorstellung der Parteien namentlich aufgeführt worden waren.

Den Abschluß bildet die Notarsunterschrift, die über die Person des ausstellenden Notars und über die Art und Weise der Ausstellung des Instrumentes Auskunft gibt. Links daneben ist das Signet angebracht. In der Regel ist die Unterschrift vom Text der Urkunde deutlich abgesetzt und meist eingerückt. Eine regelmäßig in der Unterschrift erscheinende Angabe erscheint mir für die Kenntnis des Kanzleiwesens besonders wichtig, nämlich jene, ob der Notar das Dokument eigenhändig geschrieben habe, oder ob er mangels Zeit einen andern damit beauftragt hatte. Obwohl dieser Helfer im Gegensatz zum Wallis und zur Westschweiz in der Basler Gegend nie genannt wird, können wir daran auch ohne größere paläographische Untersuchungen ablesen, welchen Notaren noch Hilfskräfte zur Seite standen. Diese Art der Ausstellung, daß ein Gehilfe die Urkunde ins Reine schrieb, der Notar mit seiner Unterschrift nur für ihre Richtigkeit bürgte, ist zwar nicht die Regel, aber doch so häufig, daß man behaupten möchte, jedem Notar sei ein Helfer zur Verfügung gestanden. Allerdings wäre noch zu prüfen, ob nicht hin und wieder Schreiber kleinerer Gerichte einen Kollegen um die Niederschrift bat, weil sie aus Prestigegründen auf die Bedeutung ihres Amtes hinweisen wollten. Obgleich ich solche Beweggründe nicht ganz ausschließen möchte, erscheinen sie mir

doch eher als gesucht. Daher dürfte die Vermutung wahrscheinlicher sein, daß normalerweise jeder Notar einen Helfer besaß.

In der Regel nennt der Notar in der Unterschrift seine Zugehörigkeit zu einem Gericht oder wie vielfach bei Instrumenten, die im Verlaufe eines kanonischen Prozesses ausgestellt wurden, den delegierten Richter. Manchesmal verschweigt der jeweilige Notar auch seine Zugehörigkeit zu einem Gericht, was dann gerne zu dem meines Erachtens irrgen Schluß führt, man habe es in diesem Falle mit einem freiberuflichen Notar im Sinne des modernen Notariats zu tun. Wenn beispielsweise ein Notar in seinem Hause eine letztwillige Verfügung beurkundet, ohne sich dabei als Notar des bischöflichen Hofes zu bezeichnen, wir aber die Amtszugehörigkeit aus anderen Quellen belegen können, dann würde es sicherlich zu weit führen, ihm in diesem speziellen Fall die Amtszugehörigkeit abzusprechen. Zumindest für die Parteien mußte der Notar so oder so als Notar des Gerichts gelten, für das er normalerweise arbeitete. Welche Gründe zu einem Weglassen des Hinweises auf die gerichtliche Schreibertätigkeit führten, müßte einmal gesondert untersucht werden, dürfte sich aber wohl kaum sicher erklären lassen. Der Schluß auf ein «freies Notariat», der vielfach gezogen wird, erscheint mir jedoch als irrig, obgleich zugegeben werden muß, daß es zweifelsohne auch Schreiber und Notare ohne amtliche Funktionen gegeben hat. Sie scheinen mir aber doch sehr selten gewesen zu sein. Beachtenswerter als die «freien» Schreiber und Notare erscheinen mir ihre Helfer, seien sie nun als Knechte, Substitute oder Schüler bezeichnet. Vielleicht muß man jene Schreiber, für die kein Amt nachgewiesen werden kann, weit eher in diese Kategorie einordnen, denn es scheint viele solche untergeordnete Schreiber gegeben zu haben.

Dieses Bild bestätigen auch die Offizialatsurkunden. Sie beginnen manchmal ebenfalls mit einer *Invocatio*, aber meist gleich mit den Worten: *Nos officialis curie Basiliensis*, ohne namentliche Nennung des jeweiligen Offizials. Dann folgt eine Datumsangabe, die sich auf Jahres- und Tagesangabe nach dem Festkalender beschränkt, wobei auch der Ausstellungsort in der Regel nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern aus den Formulierungen, daß die Handlung vor dem Offizial «*in forma iuris*» oder «*iudicii in figura*» geschehen sei, geschlossen werden kann. Bei auswärtigen Beurkundungen, sei es durch einen delegierten Notar, sei es unter gleichen Formeln, erscheint meist neben dem Datum noch der Ort der Handlung. Dann werden die Parteien vorgestellt und ihre Rechtsgeschäfte geschildert. Schließlich folgt die Bestätigung des Geschehenen durch die Siegelankündung des Offizials. Die Urkunde schließt mit

einem Verweis auf das vorhergehende Datum, wobei in der Regel die Formel *datum et actum* verwendet wird. Hier wird jedoch meist der Ausstellungsort selber genannt.

Seit etwa 1370 unterschreibt jeweilen ein Notar der Kurie rechts unten die Urkunde mit seinem Namenszug und meist mit einem Unterschriftsschnörkel. Vielfach folgt dem Namen noch ein «*hec*», seltener ein «*audivit*», «*audiverat*», «*audivit hec*», «*N.N. not. hec.*» oder «*N.N. curie basil. not. hec.*». Vielfach ist der Unterzeichner der Urkunde mit dem Schreiber identisch, aber es scheint eher häufiger zu sein, daß eine andere Hand die Urkunde geschrieben hat und diese dann von einem der Notare unterschrieben wurde. Sehr häufig unterzeichnet Heinrich von Dießenhofen, den wir von 1350 bis anfangs Januar 1400 als führenden Notar der bischöflichen Kurie nachweisen können, die Urkunden des Offizials³⁵. Genauere Untersuchungen der verschiedenen Hände wären noch notwendig, um mit Sicherheit zu bestimmen, wieviele Schreiber ihm zur Verfügung gestanden sind, aber es scheint nicht die Regel gewesen zu sein, daß einer der anderen Notare diese Urkunden geschrieben hat. Immerhin erlauben diese Unterschriften, das ordentliche Personal der Kurie zusammenzustellen.

Welchen Sinn diese Unterschriften besaßen, läßt sich nur vermuten, aber das öfter erscheinende «*audivit*» weist doch wohl unzweifelhaft darauf hin, daß der unterschreibende Notar bei der Handlung anwesend war und die Willenserklärung der Parteien gehört hat. Man muß also daraus schließen, daß eine Inhaltsangabe der Urkunde im Protokoll oder besser in den *Imbreviaturen* des unterzeichnenden Notars zu finden wäre, falls diese sich erhalten hätten. Eine andere Erklärung dieser Unterschriften, etwa das einem oder mehreren Notaren eine Kontrollfunktion zugestanden und diesen die Urkunde vorgelesen worden wäre, erscheint mir sehr wenig plausibel. Allerdings würden zwei Stellen im *Ordo judicarius* des Heinrich von Beinheim in diese Richtung weisen³⁶. Dort wird festgestellt, daß der Notar ein Urteil (*sententia*) vorbereite, indem er sein «*registrum*», womit wohl sein Eintrag in sein Protokoll gemeint ist, dem Richter vorlege, der den jeweiligen Inhalt billige und zum Urteil erhebe. Wenn die Unterschriften eine Kontrollfunktion beinhalten würden, wäre die Unterschrift des

³⁵ Vgl. Schreiberlisten.

³⁶ UB Basel Manuscript HN III 26; vgl. W. D. Wackernagel, Heinrich von Beinheim, in Essays in Legal History in Honor of Felix Frankfurter, Indianapolis 1966 S. 275 f.

Offizials oder seines Stellvertreters zu erwarten³⁷. Allenfalls möchte man eine derartige Funktion dem Cancellator zuweisen, der so gut wie nie zu belegen ist, weil er keine Urkunden unterschreibt. Es bleibt daher die erste Erklärung als die wahrscheinlichste übrig. Allerdings vermag sie das Hervortreten einzelner Notare, wie zum Beispiel eines Heinrich von Dießenhofen, nicht zu erklären. Die Möglichkeit einer Aufgabenteilung unter den verschiedenen Notaren müßte am Inhalt der Urkunden genauer abgeklärt werden, aber bisher ergaben sich keinerlei Hinweise in dieser Richtung. Zwar finden wir Anzeichen, daß einer der Notare häufiger als andere für ein bestimmtes Kloster urkundet, aber doch keineswegs so oft, daß man daraus Schlüsse ziehen könnte. Man kann daher außer dem Hinweis auf das Amtsalter kaum etwas anführen, was die unterschiedliche Häufigkeit der Unterschriften einzelner Notare erklären würde.

Wenn sich seit etwa 1370 nur noch ausnahmsweise einmal eine Basler Offizialatsurkunde findet, die keine Unterschrift eines Notars trägt, so kam diese Gewohnheit keineswegs plötzlich auf. Diese Unterschriften stellen eine Spezialität der Basler Offizialatsurkunden dar, denn sie finden sich in den beiden benachbarten Bistümern Straßburg und Konstanz nicht oder dann erst sehr viel später und keinesfalls regelmäßig. In Basel kam dieser Brauch um 1350 auf. Da zu dieser Zeit weder ein Wechsel des Offizials stattfand, noch diese Besonderheit sofort allgemein beachtet wurde, dürfte einer der Notare das Unterschreiben eingeführt haben. Da wir angesichts der lückenhaften Überlieferung vor dem Basler Erdbeben nicht auf das zufällig erste Auftreten abstehen wollen, kämen drei Notare in Frage. Heinrich von Dießenhofen, der bald einmal zum wichtigsten Notar der Basler Kurie wird, tritt uns erstmals als Zeuge in einem Notariatsinstrument von 1350 XII 7 entgegen³⁸. 1352 VI 19 findet

³⁷ Eine Kontrolle haben anscheinend die geistlichen Urkunden in Konstanz vor der Besiegelung durchlaufen, da sich auf ihrer Rückseite sehr häufig die Reste eines Ringsiegels finden lassen, welches vielfach noch durch die Worte «ita est», «ita factum est» ergänzt wird. Manchesmal findet sich auf der Rückseite auch noch der Name eines Notars.

Zumindest ein Teil der Urkunden der Basler weltlichen Gerichte unterlag einer Kontrolle, nämlich jene Urkunden, die der Gerichtsschreiber nicht selber schrieb, tragen seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Bemerkung: «collationatum est per me Johann Wähinger», d. h. des Kleinbasler Stadtschreibers in diesem Beispiel (Karthaus Urk. 97). Oft schrumpft diese Unterschrift zu einem «coll. NN» oder einer einfachen Unterschrift zusammen. Man beachte auch die Bestimmungen über Vidimierungen in der Gerichtsordnung von 1411 X 29 (Basler Rechtsquellen I, S. 95).

³⁸ Trouillat III, S. 654.

...no potius quo tunc et no potius hacten et qd
suctudine ob fiduciam sexus mulieris quoniam mo
deceptibus et deceptis et amissis ipse fui scripti c
uale ois pccatis spiritibus. Et in testimoniu am
missus instrumento datum ut sup

Johannes Audire

Abb. 1. Unterschrift des Notars Johannes auf einer Offizialatsurkunde
(Beginen 89 a, 1358 VII 30).

rich wi ex bno latet ex alio iuxta hemmum hofe Item
mo bille terminach iuxta bona hemmi keys et hemmi sei
gri statum in loco deo be den lge que bona filiastri petri in
septaria pelle noie census item sua pecia pti sita in loco
gillum curie basilien fogatu deas pcam hinc appendi

Johannes - hec

Abb. 2. Unterschrift des Notars Johannes, sicher identisch mit Johannes de Cespite
(Abb. 3) auf einer Offizialatsurkunde (St. Clara 373, 1358 XI 20).

reddicium donatoris p[ro]sternet alii generandi manastri
sum acer[us] & sine causa q[uod] mentis compulsionis causa
cepere quia deceptis d[omi]norum suis solubiliter impetrat
io sepi[us] & no[n] s[ecundu]m canonica & Civilis consuetudinibus
dicenta Eximiactionem in Geno[va] no[n] valde nisi p[oss]esse h[ab]i-
tum p[otius] hinc Appendi facili instrumento Datum

Johannes de cesp[ite] Vallesia

Abb. 3. Unterschrift des Notars Johann de Cesp[ite] de Vallesia auf einer Offizialats-
urkunde (Domstift 102, 1358 X 20).

sich die erste Offizialatsurkunde, die er unterschreibt³⁹. Da Dießenhofen bis zu Beginn des Jahres 1400 amtierte, dürfte er um 1350 noch recht jung gewesen sein und noch kaum soviel Erfahrungen gesammelt haben, daß er von sich aus diese Neuerung eingeführt hat. Allerdings müssen wir ihn in den Kreis der möglichen Initianten einbeziehen. Doch erscheint es mir wahrscheinlicher, daß der relativ junge Notar die neue Gewohnheit bald einmal übernommen hat.

Weit eher kommt als Initiator Johannes Cespita de Vallesia in Frage, der die dritte Urkunde, welche nach meiner Kenntnis eine Unterschrift trägt, mit den Worten Johannes de Cespita de Vall. hec unterschrieben hat⁴⁰. Da Johannes Cespita im Sommer 1367 stirbt und schon 1356 als Hausbesitzer erscheint, ist er wohl nicht mehr als Anfänger anzusprechen. Er könnte auf dem Wege vom Wallis, welches er als seine Herkunft angibt, nach Basel manche Kanzlei kennengelernt haben. Zudem kommt er, falls die Herkunftsbezeichnung nicht schon zu einem Teil des Namens geworden ist, aus einem Lande, in welchem das Notariat schon frühzeitig auftritt und bald einmal eine überragende Bedeutung erlangt hat⁴¹. Im Wallis dominiert das Notariatsinstrument in jener Zeit eindeutig. Wenn man jene Dokumente, die durch einen vom Sittener Domkapitel als Inhaber des Kanzleiamtes beauftragten Schreiber ausgestellt wurden, ebenfalls als Notariatsinstrumente charakterisiert, müßte man im Wallis die Notariatsurkunde als das alleinige Mittel ansehen, Rechtsgeschäfte schriftlich zu beurkunden, da diese nicht besiegelten Urkunden nur durch die Unterschrift eines «Notars» im Text vor dem Datum beglaubigt werden. Falls man ihre Ausstellungsweise näher untersucht, muß man sie als eine Art von Notariatsinstrumente bezeichnen, denn man hielt sich dabei an die Regeln des Notariatswesens. Allerdings fehlt das Signet eines Notars, so daß man sie nicht eigentlich als Notariatsinstrumente bezeichnen darf. Andererseits ist bei ihnen wie bei den eigentlichen Notariatsinstrumenten die Registrierung das einzige Mittel, um ihre Echtheit zu beweisen. Sie stehen daher aus mancherlei Gründen den eigentlichen Notariatsinstrumenten sehr nahe. Allerdings wurde bisher noch nicht näher untersucht, inwieweit eigentliche Notare bei ihrer Ausstellung mitgewirkt haben. Uns mag hier nur interessieren, daß die Walliser Urkunden mit Formulierungen wie

³⁹ Klingental Urk. 921 a.

⁴⁰ 1353 IV 7 Spital Urk. 98, vgl. Schreiberlisten.

⁴¹ Vgl. L. Carlen, Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter, ZRG kan. Abt. LXXVII 1960 S. 221 f.; Maurice Mangisch, Notariat en Valais sous le régime épiscopal, Diss. Fribourg 1913; G. Partsch a.a.O. (Anm. 2).

«et Petrus Maior de Vex, qui juratus super hec hanc cartam levavit vice capituli Sedunensis cancellarium tenentis, vice cuius ego Johannes de Vilugio clericus juratus super hoc eam scripsi», den Verfasser und Schreiber der Urkunde nennen⁴². Gleichzeitig ist es in den Kanzleien der Grafen von Savoyen und der von ihnen eingesetzten Richter üblich, daß die Urkunden von dem ausstellenden Notar unterschrieben werden, wobei in der Regel neben dem Namen noch ein Unterschriftsschnörkel erscheint, wie ihn auch Johannes Cespita regelmäßig auf seinen Basler Offizialatsurkunden anbringt⁴³.

Diese Erscheinungen im Wallis weichen zwar von der Basler Praxis der besiegelten Offizialatsurkunde stark ab, aber eine Beeinflussung durch die Walliser Kanzleigewohnheiten ist nicht ganz auszuschließen. Wenn wir in der Gegend von Sitten zu Beginn des 14. Jahrhunderts einen Johannes de Basilea als Schreiber von Urkunden antreffen⁴⁴, so wäre es denkbar, daß man bei einer Rückkehr dieses Johannes in seine Heimat, von den Besonderheiten des Walliser Urkundenwesens schon früher vernommen hätte. Doch treten so gewichtige Unterschiede offen zu Tage, daß eine direkte Beeinflussung aus dem Wallis wohl kaum in Frage kommt. Solche hätten außerdem grundsätzlichere Änderungen der Basler Kanzleipraxis bedingt, die sicherlich über die Kompetenzen einzelner Notare hinausgegangen wären.

Neben Heinrich von Dießenhofen und Johannes Cespita findet sich noch ein dritter Notar, welcher Basler Offizialatsurkunden zu unterschreiben beginnt, ein «Johannes». Unter den Notariatsinstrumenten, die sich in Basel aus der Jahrhundertmitte erhalten haben, finde ich keinen Johannes mit der gleichen Schrift. Angeichts der Variationen dieser Unterschrift im Text (Johannes audi-verat, Johannes hec, Johannes) vermutete ich anfänglich, er sei mit Johannes Cespita identisch, da beide Unterschriften einander recht ähnlich sind. Inzwischen bin ich zur Überzeugung gekommen, daß wir mit diesem Johannes einen weiteren Notar der Basler Kurie kennenlernen. Seine Unterschrift erscheint zwischen 1350 I 10 und

⁴² StA Sitten, z. B. 1327 II 1 Urk. A V 2/76; vgl. Mangisch, a.a.O. S. 48 ff.

⁴³ Zum Beispiel StA Sitten 1356 II 23 Leytron Pg 15; 1362 XII 2 A V 96/29, 1363 I 17 AV 96/28, 1376 VI 3 A V 97/71.

⁴⁴ Zum Beispiel StA Sitten 1303 XII 1 Nax Pg 4, 1306 X 5 Nax Pg 5, 1306 X 16 Grimisual J 2, 1306 X 25 Grimisual J 3.

Nach P. Walliser kehrte Johann von Basel in die Basler Diözese als Pfarrer von Mümliswil und Dekan des Kapitels Buchsgau zurück (a.a.O. S. 24). Mir erscheint jedoch diese Identifikation als sehr fraglich, zumal die Herkunftsbezeichnung von Basel häufiger anzutreffen ist.

1359 II 9 auf einer Reihe von Urkunden, die er wohl alle nicht selber geschrieben hat⁴⁵. Bei einigen bestehen allerdings Zweifel, ob sie trotz anderer Tinte der Unterschrift nicht doch von ihm geschrieben wurden. Dabei ist daran zu erinnern, daß Schriftvergleiche einer so knappen Unterschrift mit längeren Texten ihre Schwierigkeiten bieten. Sollte es sich als zutreffend erweisen, daß Johannes nur jene Urkunden unterschrieb, die ein anderer geschrieben hatte, besäßen wir einen möglichen Grund für die Einführung dieser Basler Kanzleigewohnheit. Wenn wir abzuklären versuchten, wer diese Gewohnheit eingeführt hat, dann scheint uns doch wohl dieser nicht näher faßbare «Johannes» der Urheber zu sein.

Wenn wir eine Beeinflussung aus dem Wallis nicht nachzuweisen vermögen, so drängt sich jedoch eine andere auf, die aus der Erzdiözese Besançon. Das Bistum Basel gehörte bekanntlich zu ihr und zwangsläufig ergaben sich daher enge Berührungen beider Kanzleien. Notare der erzbischöflichen Kanzleien urkundeten im weltlichen Herrschaftsgebiet der Basler Bischöfe. Zwar lassen sich im allgemeinen nur selten Einflüsse über die Sprachgrenze hinweg konstatieren, in diesem Falle halte ich es aber durchaus für wahrscheinlich. Allerdings war es mir bisher nicht möglich, im Bereich der Diözese Besançon das Urkundenwesen näher zu studieren, so daß heute noch keine genaueren Angaben über die Beeinflussung der Basler Offizialatsurkunden durch die Kanzleien der Erzdiözese gemacht werden können. Immerhin sei auf zwei von Trouillat abgedruckte Urkunden aus dem Jahre 1357 verwiesen, welche anscheinend für die Urkunden des Offizials von Besançon charakteristisch sind. Hier finden wir Unterschriften der Notare seit 1328 in ähnlicher Form wie in Basel⁴⁶. Auch der Aufbau der Urkunden weist einige beachtenswerte Ähnlichkeiten mit den Basler Offizialatsurkunden auf. Andererseits widerspricht die Nennung des Notars zu Beginn der Urkunde im Text und die Art der Datierung der

⁴⁵ 1350 I 10 Prediger Urk. 406a; 1355 II 16, III 21, VII 26 St. Leonhard Urk. 450a, 449, 451; 1357 I 31, X 31 Beginen Urk. 82a, 84a; 1357 III 17, VII 14, IX 7 Spital Urk. 111, 112, 116; 1358 I 31 Barfüßer Urk. 39a + Beginen Urk. 85; 1358 II 3, VI 6, VII 30, IX 26, XI 13 Beginen Urk. 86, 86a, 89a, 92a, 92a bis, 93; 1358 VI 7 Domstift III/47; 1359 III 8 Beginen Urk. 95.

Die Urkunde St. Clara 373 von 1358 XI 20 möchte ich trotz der Unterschrift «Johannes hec» eher dem Johannes Cespita zuweisen, dessen Hand und Unterschriftsschnörkel mir hier vorzuliegen scheint. Auch bei Beginen Urk. 95 sind Zweifel angebracht.

⁴⁶ Trouillat IV S. 110f., vgl. auch Trouillat III S. 586. Gemäß einer freundlichen Mitteilung von Herrn L. Neuhaus finden sich in den Offizialatsurkunden des Besançoner Offizials seit 1328 (B 133) in der Regel Notarsunterschriften.

Basler Praxis. Wir hätten es also nur mit einer partiellen Übernahme von Kanzleigewohnheiten der Erzdiözese zu tun, falls die Basler Notarsunterschriften wirklich von Besançon her inspiriert worden sind.

Da zwischen den Städten Basel und Straßburg seit jeher enge Beziehungen nachzuweisen sind und auch für die Bistümer vielfältige Parallelen aufgezeigt werden können, sei noch ein Blick auf die Straßburger Verhältnisse geworfen. Leider muß ich mich weitgehend auf die Angaben H. Wittes und A. Schultes im Straßburger Urkundenbuch verlassen⁴⁷, da mir eine eingehendere Untersuchung der Straßburger Kanzleipraxis nicht möglich war. Wie in Basel hat das Gericht des Offizials in der Stadt Straßburg offensichtlich eine hervorragende Rolle als Beurkundungsinstanz gespielt. Schreibervermerke auf den Urkunden des geistlichen Gerichts kamen in Straßburg ebenfalls zur gleichen Zeit wie in Basel auf, wobei allerdings in Straßburg schon früher Vermerke des Insiglers der Kurie zu finden sind. Eigentliche Schreibervermerke fand Witte zuerst im Jahre 1346, also 4 Jahre vor dem ersten Basler Beleg. Das eröffnet zwar die Möglichkeit, die Basler Gewohnheit von der Straßburger abzuleiten, aber dennoch scheint es sich wohl um eine parallele Entwicklung zu handeln, zumal wir in Basel große Urkundenverluste infolge des Erdbebens in Rechnung stellen müssen. Die zwischen beiden Diözesen bestehenden Unterschiede deuten vor allem in die Richtung einer Parallelentwicklung.

In Straßburg befindet sich die Nennung des Schreibers anfänglich in der Regel auf dem Siegelstreifen und wird erst später, vielleicht nach Basler Vorbildern, auf der rechten unteren Ecke der Urkunde angebracht. Wichtig ist sicher auch jener Unterschied, daß in Basel manchmal ein audiverat neben dem Namen erscheint, während in Straßburg ebenso selten ein «concepit» dem Namen beigefügt wurde. Wird in Straßburg auf den eigentlichen Verfasser der Urkunde verwiesen, so ist es in Basel der bei der Handlung anwesende Notar, also der «Protokollführer». Um zu genaueren Schlüssen zu gelangen, wäre sicherlich ein eingehender Vergleich der beidseitigen Kanzleigewohnheiten notwendig. Von dem Stand meiner jetzigen Kenntnisse her möchte ich aber trotz gewisser Parallelen eine direkte Beeinflussung der Basler Praxis von Straßburg ausschließen. Vielmehr scheint mir die Art der Unterzeich-

⁴⁷ Vgl. vor allem Witte im Straßburger Urkundenbuch VII S. XI f., während Schulte in III S. XXXVIII f. die ältere Zeit abhandelt. Straßburger geistliche Urkunden sind mir leider nur wenige bekannt.

nung der Basler Urkunden mit der Zeit jene von Straßburg beeinflußt zu haben.

Die Basler Sitte des Unterschreibens von Offizialatsurkunden wurde später sowohl in Straßburg wie in Konstanz übernommen. Die ersten Unterschriften auf Konstanzer Urkunden finde ich beim Notar der Konstanzer Kurie Ulrich Sulzber, der 1412 beginnt, auf der Vorderseite seiner Urkunden seine Unterschrift zu setzen⁴⁸. Zur Regel wurden diese Unterschriften auf Urkunden der geistlichen Behörden in Konstanz erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Basler Offizialatsurkunden sind wegen ihrer Unterschriften ein interessantes Studienobjekt, weil man dadurch den Werdegang eines Notars näher verfolgen und genauere Einblicke in das Kanzleiwesen gewinnen kann.

Eine weitere Art Basler Urkunden, die «Konzepturkunden», belehren uns noch weiter über das Kanzleiwesen. Es handelt sich um Pergamentabschnitte, die bei der Herstellung rechteckiger Urkunden abfielen. Auf diesen verzeichnete der ausstellende Notar äußerst knapp und mit vielen Kürzungen Datum, Parteien, Rechtsgeschäft und versah das Ganze mit seiner einfachen Unterschrift. Solche «Konzepturkunden» oder besser Signaturen, denn die zeitgenössischen Notare bezeichneten sie als «signatura», wurden in Basel und Umgebung häufiger ausgestellt, wobei vor allem Archive der ärmeren Klöster zahlreiche derartige Urkunden überliefert haben. Aus der Diözese Konstanz ist mir kein Beispiel bekannt, daß den Parteien derartige Urkunden ausgeliefert wurden. Auch sonst scheint sich diese Art von Urkunden nicht allzuoft erhalten haben. Einzelne Beispiele kenne ich aus dem Wallis, welche jedoch weit mehr als echte Notizen des Notars zum Eigengebrauch erscheinen denn als ausgelieferte Konzepte⁴⁹. In den einschlägigen Handbüchern für Diplomatik finden sich bestenfalls ähnliche Erscheinungen aus Italien erwähnt, wobei sie vornehmlich als Vorakte bei der Herstellung eigentlicher Urkunden eingestuft werden. Selbst in Italien, der Heimat des Notariats, sind Signaturen in unserem Sinne, also solche, denen ein gewisser Urkundencharakter innewohnt, anscheinend ebenso selten wie in den benachbarten Diözesen. Wieweit das eine Frage der Überlieferung ist, muß offen bleiben, jedoch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Pergamentabschnitte ohne eigentlichen Urkundencharakter leicht einmal verloren gingen oder in einer Zeit, die ihre rechtliche Be-

⁴⁸ 1412 IX 30 REC 8321, aber diese Art der Unterschriften bleiben in Konstanz noch die Spezialität einzelner weniger Notare.

⁴⁹ Zum Beispiel StA Sitten A V 2/71 (1320).

deutung nicht mehr kannte, kassiert wurden, zumal viele von ihnen nur schwer entzifferbar sind.

Obgleich diese Signaturen seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Basel stets die einfache Unterschrift des sie schreibenden Notars tragen, findet sich auf den allerdings nicht sehr zahlreichen aus früherer Zeit keine Unterschrift. Ihre Authentizität wird also nur durch die zeitgenössische Handschrift verbürgt. Wenn sich solche Konzepte in den Archiven der Basler Klöster erhalten haben, das doch wohl nur deshalb, weil man mit ihnen die in ihnen enthaltenen Rechtsgeschäfte beweisen konnte. Sie erscheinen mir daher als eine Kopie oder gar als die bei der Handlung aufgezeichnete Minute des Notars, die in gleicher Weise als Imbreviatur im Protokoll beziehungsweise im Register des Notars verzeichnet wurde. Da die Glaubwürdigkeit dieser Signaturen allein auf der Unterschrift des Notars beruhte, müssen wir wohl annehmen, daß schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts echte Verzeichnisse im Sinne der Notariatsimbreviaturen geführt wurden, auch wenn sich solche weder erhalten haben noch wir auf andere Weise von ihnen hören. Sonst wäre keinerlei Kontrolle mehr darüber möglich gewesen, ob ein Rechtsgeschäft wirklich vollzogen worden ist.

Allerdings stammen die ersten Hinweise auf eine Protokollführung erst aus späterer Zeit, so daß W. Wackernagel die Ansicht vertritt, eine geregelte Protokollführung habe erst um 1450 eingesetzt⁵⁰. Einige Hinweise auf eine Protokollierung stammen jedoch schon aus den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts⁵¹. Die spärlichen Angaben in der einschlägigen Literatur über unsere Urkundengattung unter verschiedenen Terminen (*scheda*, *notitia*, *minuta*, *imbreviature* usw.) würden Wackernagels Ansicht unterstützen, da man diesen Zetteln jeglichen Urkundencharakter abspricht und

⁵⁰ W. D. Wackernagel, Zur Geschichte der Rezeption römischen Rechts an den geistlichen Gerichten Basels, S. 31.

⁵¹ 1416 III 14 erschien der Offizial Peter Brenner im Hause des Notars Conrad Sculteti, das schon Heinrich von Dießenhofen bewohnt hatte. Er befahl Schultheiß «tamquam filius obedientie, protocollum quondam... Heinrich Diessenhofen olim... notarii, dem ausstellenden Notar Conrad Lingg von Schorndorff vorzulegen, um daraus nähere Umstände der Inkorporation der Pfarrkirche Lörrach in das Kloster St. Alban festzuhalten. Der Nachfolger Dießenhofens besaß also 16 Jahre nach dessen Tod noch dessen Protokolle (St. Alban Urk. 285). Wenn Johann Arnoldi, Notar der Kurie seit 1377, 1403 das Basler Bürgerrecht als Registratur der Kurie erhält (Rotes Buch fol. 331), so weist das doch darauf hin, daß auch in der Kurie selber schon eine eigentliche Registerführung notwendig war.

ihnen keine rechtliche Bedeutung beimitzt⁵². Teilweise gelten sie nur als Notizen des Notars, auf Grund derer der Eintrag im Register erfolgte. Vielfach sieht man in ihnen einen Ersatz oder eine Vorform der Protokolle. Die Basler Praxis, solche Signaturen den Parteien auszuhändigen, scheint weitgehend unbekannt zu sein, obgleich sich solche Konzepturkunden anscheinend auch in Oberitalien finden lassen. Man hat diesen Signaturen wohl bisher zu wenig Beachtung geschenkt.

Die Basler Kanzleipraxis drängt vor allem deshalb den Schluß auf, daß gleiche oder ähnliche Eintragungen in einem Register des Notars verzeichnet gewesen sind, weil sich immer wieder Offizialatsurkunden finden, die durch den Schreibervermerk eine nachträgliche Beurkundung auf Grund der Vorlage einer Signatur bezeugen. Statt der normalen Unterschrift erscheint dann der Vermerk: «ex signatura N.N. quondam notarii curie basiliensis N.N. notarius curie basiliensis». Derartige Offizialatsurkunden tragen nur das Datum, das auch die Signatur trug, nicht aber jenes der Ausfertigung der Urkunde. Soweit nicht paläographische Kriterien schon auf eine nachträgliche Beurkundung hindeuten, läßt sich die ungefähre Zeit der Ausstellung der Offizialatsurkunde nur an der Amtszeit des unterschreibenden Notars ablesen. So findet sich auf einer Urkunde des Offizials von 1430 März 2 die Unterschrift: «Friedrich Winterlinger ex signatura Valk»⁵³. Friedrich Winterlinger, der diese Urkunde schrieb, läßt sich als Notar des Offizialats erst ab April 1439 nachweisen, während wir Leonhard Valk zwischen 1429 und 1439 belegen können⁵⁴. Zwischen der Handlung und der Ausstellung der Urkunde liegen also mindestens neun Jahre, wenn nicht sogar einige mehr. In einem anderen Beispiel liegen zwischen der Handlung und der Ausstellung mindestens 23 Jahre. Auf einer Offizialatsurkunde von 1400 VII 1 lautet die Unterschrift: «ex signatura quondam Conradi Anenstetter Heinricus Zeygler de Hertznach notarius curie basiliensis hec ingross-

⁵² Armando Petrucci, *Notarii, documenti per la storia del notariato italiano*, 1958, S. 25; A. de Boüard, *Manuel de diplomatique française et pontificale II*, 1948, S. 174f., 206f.; Oswald Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters*, Handbuch Below-Meinecke, *Urkundenlehre III*, S. 218f.; Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre 1912*², I, S. 116, 118; Fritz Kern, *Dorsualkonzept und Imbreviatur*; Hans v. Voltellini, *Notariats-Imbreviaturen I*, S. XXVI f.; vgl. jedoch auch Wigger S. 88, 95 betr. Notula u. Konzept.

⁵³ Augustiner Urk. 120; über Johann Friedrich Winterlinger von Rottweil, Notar der Kurie 1439–1455, vgl. Schreiberlisten.

⁵⁴ Über L. Valk vgl. oben Anm. 24.

avit»⁵⁵. Erst im Januar 1423 taucht Heinrich Zeygler als Notar der Basler Kurie auf, als er im Urfehdebuch des Rates Urfehden verzeichnete. Lange nicht alle Fälle einer nachträglichen Beurkundung lassen sich allerdings so eindeutig nachweisen; denn vielfach amtierten zwei Notare während Jahren gemeinsam, so daß sicherlich auch vorgekommen sein mag, daß auf Grund einer Signatur eines abwesenden Notars sein Kollege die Urkunde ausfertigte. Aber selbst eine Unterschrift wie «Albertus Ebe audivit, Conradus Sculteti de Rütingen ingrossavit» erscheint mir als nachträgliche Ausfertigung, da der Ingrossator erst drei Jahre später als Notar der Kurie belegt ist⁵⁶. Von dieser Art der Unterzeichnung von Offizialatsurkunden ist allerdings jene zu unterscheiden, die von einem Helfer des eigentlichen Notars ausgestellt wurde. Hier lautet die Unterschrift gewöhnlich: «Nomine N.N. notarii curie basiliensis N.N.», wobei manchmal noch ein «notarius» beigefügt wird. Soweit ich sehe, sind alle Notare, die seit etwa der Mitte des Jahrhunderts so unterschreiben, nicht oder noch nicht an der bischöflichen Kurie als Schreiber angestellt oder gehören noch zu den «inferioribus notariis»⁵⁷. Einzelne Beispiele aus früherer Zeit widersprechen allerdings dieser Beobachtung, denn 1429 IX 3 heißt es: «nomine Johannis Gernoldi Conrad Guntfrid subscripsit», wobei Guntfrid der amtsältere Notar ist⁵⁸. Nachträgliche Beurkundungen auf Grund von Protokolleinträgen finden sich erst seit etwa 1430, während beim weltlichen Schultheißengericht aus den Protokollen hervorgeht, daß schon auf Grund der ältesten erhaltenen Protokolle nachträglich Urkunden ausgestellt worden sind⁵⁹.

Nach allem, was wir über die Basler Gerichtskanzleien wissen, wurde stets die weltliche Gerichtspraxis von der geistlichen beein-

⁵⁵ Beginen Urk. 198; Conrad Annenstetter von Reutlingen, Notar 1395–1411, dann Insiegler des Offizials zu Konstanz belegt 1413–1422. Vgl. Schreiberlisten.

H. Zeygler, Notar 1423–1427. Die Eintragungen von Urfehden im Urfehdenbuch der Stadt erfolgten stets von Notaren der bischöflichen Kurie.

⁵⁶ 1393 IX 13 Domstift Urk. 198. Albert Ebe de Ebersberg, 1371 als Zeuge (clericus Herbipolensis diocesis) in Notarsinstrumenten Dießenhofens, Notar 1390–1395, Conrad Sculteti von Reutlingen, Notar der Kurie 1396–1401, 1401–1403 Gerichtsschreiber, Notar der Kurie 1403 bis 1422. Vgl. Schreiberlisten.

⁵⁷ So werden einige Zeugen vor Offizial 1439 XII 19 genannt, GLA 5/483.

⁵⁸ St. Leonhard Urk. 657. Über Conrad Guntfrid und Johann Gernoldi vgl. oben Anm. 24.

⁵⁹ Vgl. Gerichts-Arch. A. 1 S. 11, 171, 181, 277: *ingrossatus est per me Johann Biberli, der 1397 X 22 das Amt des Großbasler Gerichtsschreibers antrat* (ebendort S. 282).

Domo dñi a⁹ octo pto sabb
in ecclesia aplo. dñs h̄c
Sed per cap⁹m eum si pte
bas p̄tūr. In hoc p̄tūr dñs
pp̄tūr decan⁹ & capl⁹ s̄t̄ cōf.
ex dñs & etyma dñs molli
m̄t̄ bas pte exalta quenunt
im̄l q̄ sp̄a m̄l̄ bona, que
antea coluit ab ipso dñs m̄t̄p̄tūr
Johannus ḡt̄ m̄l̄ano Bentley et
d̄cūmūcūmū lānd̄ sita hoc anno
p̄tūr colebat & c̄p̄t̄ dñs p̄tūr et dñs
dij vñzillar⁹ p̄t̄le & dñs & dñs dñs
vñ. m̄t̄na de ipso dñs dñs. dñs dñs
solus teneat̄ festo noctis marie p̄t̄
colebat & fecit eis bona hac
anno p̄tūr q̄ anno p̄t̄ p̄t̄ c̄p̄t̄ dñs
gladio hymalib⁹ dñs. s̄t̄ dñs p̄t̄
dñs dñs vñ. p̄t̄le solus posuit & soluit
expedit in effus & extine adiutorium
vñt̄ colend & h̄ndis libid p̄t̄ & absoluca
et cora a dñs c̄p̄t̄ soluca n̄t̄ p̄t̄ d̄
rat̄ ob⁹ n̄t̄ public & p̄t̄ dñs dñs
p̄t̄ s̄t̄m̄t̄ p̄t̄ dñs dñs tradiat̄.

Ita eomt omittat

St Peter 760.

Abb. 4. Beispiel einer «Signatura» oder Konzepturkunde, Notar Conrad Annenstetter von Reutlingen, an der Basler Kurie von 1395–1411, von 1404 II 23 (St. Peter 760). Man beachte die eher seltene Bemerkung am Ende, daß den Parteien je eine Signatur ausgehändigt wurde.

matum Rite part^t **P**etrus Jacobus filius curatoris sibi adnotatus
Confusus sumis et licentia dedit ac concessit dicitur eid leganti
anxi in eius morte Reliquias p^riam et loci obi et quibus ipsa p^riam
nib^m et legales remon^m omnes et singulas ipsius legavit vestes
bus Per fidem suam in meas manus tamq^m publice et diutentice
in primitiva licentia et dicta concessione suis protatos ut
et facere vel venire modo quoniam De et suas heredes adh firmid
valium expresse remittendo dolo et fraude in his circuistiper
Officiali Curie Basiliensi memorata p^ratus Ensp^m Curie m^m
ea

| **H**o signature quondam Comendatorensteller Heinrichus Ziegler de
Herrnach vorb her ingrossavit |

Abb. 5. Beispiel einer Notarsunterschrift bei nachträglicher Beurkundung auf Grund einer Signatur. Es handelt sich um die im Text genannte Urkunde (Beginen 198).

flußt und zu Neuerungen angeregt, wie das zum Beispiel Hagemann und Wackernagel nachweisen⁶⁰. Sicherlich ist auch die Ansicht richtig, welche im geistlichen Gericht des Offizials die vorwärtsreibenden Kräfte wirken sieht. Die notwendige Vertrautheit mit dem kanonischen Recht und seinem anscheinend so umständlichen Prozeßverfahren erforderten weit mehr juristische Kenntnisse und juristisches Denken. Obgleich dies nicht in allen Alltagsentscheiden zum Ausdruck kommt, wurde die Verwissenschaftlichung des Rechts und die damit verbundene größere Rechtssicherheit vornehmlich durch die geistlichen Gerichte gefördert. Auf dem Gebiet des Kanzleiwesens entsprechen die komplizierteren Notariatsinstrumente und vielfältigen Vorschriften der Lehrbücher des Notariatswesens dieser entwickelteren Form des Rechts und der damit verbundenen erhöhten Rechtssicherheit. In dieses Bild passen unsere Konzepturkunden aber nur dann, wenn wir eine Protokollführung in der Art der Notariatsimbreviaturen unterstellen. Bleiben wir aber bei der Annahme, es sei keine, auch noch so knappe Verzeichnung erfolgt, so wären die Möglichkeiten, Urkunden zu fälschen und durch den Offizial nachträglich sanktionieren zu lassen oder sonst Falschbeurkundungen zu veranlassen, derart erleichtert worden, daß der Rechtsunsicherheit Tür und Tor geöffnet worden wäre. Halten wir jedoch an der Ansicht fest, das Gericht des Offizials sei ein relativ hochstehendes gewesen, so ergibt sich aus dem Vorhandensein, der Anerkennung und der späteren Beurkundung von Signaturen zwangsläufig, daß schon lange vor der ersten Erwähnung vom Jahre 1403 beziehungsweise 1416 von den Notaren Protokolle oder ihnen ähnliche Aufzeichnungen geführt wurden.

Die nachträgliche Ausstellung formeller Offizialatsurkunden auf Grund derartiger Signaturen zeigt außerdem, daß diese Konzepte nur dort anerkannt worden sind, wo sie ausgestellt worden waren, vor dem Offizial. Von den weltlichen Gerichten kenne ich keine derartigen Konzepturkunden, aber gleichwohl haben sie diese Art der Beurkundungen nachgemacht, indem sie die Signaturen auf der Rückseite einer Urkunde, die «Dorsalurkunden» übernahmen. Die Dorsalurkunden sind wohl auch zu den «signaturae» zu zählen; denn ob die Urkunde auf einem Abfallstück einer Pergamenturkunde aufgezeichnet oder auf dem Rücken einer normalen Urkunde geschrieben wurde, fällt zwar äußerlich ins Gewicht, verändert aber den Charakter des Dokuments im Grunde genommen nicht. Im einen wie im anderen Falle haben wir es anscheinend mit

⁶⁰ H. R. Hagemann, Basler Stadtrecht im Spätmittelalter, a.a.O.; W. D. Wackernagel, Zur Geschichte der Rezeption..., a.a.O.

einer Basler Besonderheit zu tun, was sich für die Dorsalurkunden nur leichter nachweisen läßt, weil in diesem Fall die Überlieferungsfrage nicht berücksichtigt werden braucht.

Die seit dem 14. Jahrhundert in Basel immer zahlreicher werdenden Dorsalurkunden haben allerdings in der Regel einen direkten Bezug zur normalen Urkunde auf der Vorderseite. Hier werden Teilrückzahlungen des Kapitals, Übertragungen eines Schuldbriefes an Dritte, Herabsetzung von Zinsen, Änderung von Bürgen in der Form einer Signatur verzeichnet. Auch der Weiterverkauf eines Hauses oder Grundstückes kann auf der Rückseite verzeichnet sein. Allerdings ist der Schriftcharakter häufiger etwas weniger kurrent und vielfach ist der Text nicht so sehr mit Abkürzungen überhäuft, daß er etwas leichter lesbar ist. Die Echtheit des Eintrags wird wiederum nur durch die einfache Unterschrift des Notars bezeugt. Da seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch die Basler Schultheißengerichte mehr und mehr solche Signaturen, allerdings nur als Dorsalurkunden, ausstellten, kann es vorkommen, daß nahezu die gesamte Rückseite einer Urkunde mit zahlreichen Dorsalurkunden bedeckt ist. Man ist versucht, die sprichwörtliche Basler Sparsamkeit als Begründung für eine derartige Beurkundungspraxis anzuführen, zumal sich andernorts solche Dorsalurkunden so gut wie nie finden lassen. Ausnahmen sind natürlich jene Urkunden, in denen ein Notar die Publikation dessen bezeugt, was auf der Vorderseite als Urkunde vorgelegt worden war. Damit zeigt sich aber wiederum das Notariat als wichtige Quelle für die Basler Kanzleipraxis.

Aus der Sicht der Basler Quellen des Spätmittelalters ergibt sich daher wohl eine wesentliche Korrektur des Begriffs vom Notariat. Wenn man in der Regel jemanden als Notaren bezeichnet, der auf Grund kaiserlicher oder päpstlicher Vollmacht Notariatsinstrumente ausgestellt hat, so möchte ich vorschlagen, als Notar jene zu bezeichnen, die auf Grund der Lehren für kaiserliche oder päpstliche Notare ordentliche «Protokolle» von vor ihnen geschehenen Rechtsgeschäften führten und auf Grund solcher Verzeichnisse Urkunden ausstellten. Damit wird die Frage nach dem Notariat und seiner Verbreitung in mancherlei Hinsicht erschwert, aber wir lösen uns von der Zufälligkeit der Überlieferung eines eigentlichen Notariatsinstrumentes, das in jenen Gegenden, wo die Siegelurkunde dominiert, nur ausnahmsweise ausgestellt und ebenso ausnahmsweise überliefert worden ist.

Vielleicht sollte man sogar die Frage nach der Bedeutung des Notariats und damit die Frage, ob man es mit einer hochstehenden Kanzlei zu tun hat, an einem Gesichtspunkt orientieren, der in erster

Linie diplomatische und paläographische Kenntnisse erfordert. In Basel konnten auf Grund von Signaturen oder von Protokolleinträgen auch nachträglich Urkunden ausgestellt werden. Über die Unterschriften der Basler Schreiber kann man deren Amtszeit einigermaßen abgrenzen, und stellt dabei fest, daß sie bis zu 30 und mehr Jahren nach dem Abschluß des Rechtsgeschäftes formelle Urkunden unter dem Datum der Handlung ausstellten. Für das Wallis, einer Gegend, in der das Notariat eindeutig vorherrschend war, lassen sich auch ohne detaillierte Untersuchungen unzählige Fälle nachträglicher Beurkundung feststellen, weil die Schrift eindeutig wesentlich später zu datieren ist, zudem in der Regel auf die nachträgliche Beurkundung hingewiesen wird. Dort scheinen die nachträglichen Beurkundungen noch viel häufiger gewesen zu sein als in der Basler Gegend⁶¹. Nachträgliche Beurkundungen aus der Diözese Konstanz sind mir keine bekannt, wobei allerdings deren Nachweis fast unmöglich ist, solange keine Schreibervermerke auf den Urkunden vorhanden sind. Mir erscheint jedoch das Problem nachträglicher Beurkundung von Rechtsgeschäften als eine der großen Aufgaben, die auf dem Gebiet der Diplomatik noch zu lösen sind. Wenn der Zeitraum zwischen Rechtshandlung und Ausstellung der Urkunde nur einige Jahre oder wenige Jahrzehnte umfaßte, könnten sich daraus manche Schlußfolgerungen ableiten, die schwerwiegende Konsequenzen haben könnten. Man stelle sich nur einmal vor, welche weiteren Komplikationen in eine Diskussion um die Echtheit der Berner Handfeste hineingetragen würden, wenn wir auch für die kaiserliche Kanzlei nachträgliche Beurkundungen oder Neuausfertigungen annehmen müßten. Für Schaffhausen stellte die Kanzlei Karls IV. 1372 nach dem Stadtbrand vom 5. Mai die Privilegien von 1371 auf Grund der Registereinträge neu aus, wie aus dem Kanzleivermerk unter dem Bug hervorgeht, wobei kleine Anpassungen an die veränderte Sachlage selbstverständlich erfolgten⁶². Da nachträgliche Beurkundungen auch in Basel nur ausnahmsweise deutlich als solche in Erscheinung treten, ist ihre Behandlung schwierig. Die Tatsache, daß solche nachträglichen Ausstellungen vorgekommen sind, erfordert aber meiner Meinung nach besondere Aufmerksamkeit der Diplomatiker. Sie weist aber auch darauf hin, daß wir selbst dort eine geordnete

⁶¹ Unter den Urkunden des 14. Jahrhunderts im Staatsarchiv Sitten wurde ein sehr ansehnlicher Teil auf Grund von Protokollen oder «Papieren» der Notare oder der Sittener Kanzlei nachträglich von einem andern Notar ausgefertigt. Vgl. auch Wigger S. 92 f.

⁶² StA Schaffhausen Urk. 984, vgl. Urk. 973.

Registerführung anzunehmen haben, wo sich weder Registraturen noch Hinweise auf solche erhalten haben. Wenn die Basler Kanzleigewohnheiten in mancherlei Hinsicht von denen der benachbarten Gebiete abweichen und uns als Besonderheiten erscheinen, so stellt sich trotz der Unterschiede doch wiederum die Frage, ob in der Nachbarschaft nicht doch ähnliche Praktiken geübt worden sind, sich diese aber nicht oder noch viel schwerer nachweisen lassen.

Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters muß schon vor 1400 einen erstaunlich hohen Stand besessen haben, wobei der Nachweis der Mitarbeit einzelner öffentlicher Notare kraft kaiserlicher oder päpstlicher Verleihung eher als nebensächlich erscheint, da dieser Beweis nur durch die eher seltenen Notariatsinstrumente geführt werden kann. Dennoch zeigt die Beurkundungspraxis sowohl der geistlichen wie der sich an ihnen orientierenden weltlichen Gerichte, daß schon vor dem Basler Erdbeben eine geregelte Kanzleiführung mit den entsprechenden Registern vorhanden gewesen sein muß, da sonst die Ausstellung und Rechtskraft der Konzepturkunden oder Signaturen nicht denkbar ist. Vor allem die nachträgliche Ausstellung von Siegelurkunden auf Grund derartiger Signaturen zwingt zu dieser Annahme. Trotz der Unterschiede zwischen den Beurkundungen der geistlichen und weltlichen Gerichte, die vor allem H. R. Hagemann beschrieben hat⁶³, zeigen die personellen und sachlichen Beziehungen unter den einzelnen Kanzleien, daß ein eingehenderes Studium des gesamten Kanzleipersonals einer Stadt weiterführt als nur die Frage nach den Stadtschreibern oder den Notaren.

⁶³ H. R. Hagemann, *Basler Stadtrecht...*, a.a.O. *passim*.